

# Parken im Lakeside Park

(gültige Version ab Jänner 2022)

Im Lakeside Park gibt es im Süden des Geländes sowie unter dem Gebäude B11|12 Parkplätze im Freien, die durch *weiße Bodenmarkierungen* gekennzeichnet sind. Ab September 2021 steht ein Parkhaus mit 515 Stellplätzen ausschließlich für Dauerparker zur Verfügung.

Für Kurzzeitparker\*innen (bis zu 90 Min.) sind jene Parkplätze, die eine *blaue Bodenmarkierung* aufweisen vorgesehen. Diese Parkplätze sind den *Gästen* vorbehalten und dürfen nicht von den Mieter\*innen belegt werden.



## Parkgebühren für Kurzzeitparker\*innen

Gäste können **bis zu 90 Minuten gebührenfrei** am Gelände parken, danach gelten folgende Tarife:

Tarif pro Stunde	EUR	1,50
Ganztagesticket (24 Stunden)	EUR	20,00

Die Bezahlung erfolgt am Kassenautomaten. Es kann mit Münzen ab 10 Cent und Scheinen bis 20,00 Euro sowie Bankomat- oder Kreditkarte bezahlt werden.

Nach der Bezahlung muss die Ausfahrtsschranke innerhalb von 15 Minuten passiert werden; danach beginnt die nächste gebührenpflichtige Stunde.

Bei **Verlust** des Parktickets kann beim Kassenautomat ein Ersatzticket angefordert | ausgedruckt werden (»Ticketverlust«). Die Kosten dafür betragen EUR 20,00.

## Wertscheck

Mieter\*innen können für ihre Kund\*innen | Besucher\*innen spezielle Parktickets (Nachsteckkarten für die Bezahlung am Kassenautomaten, wobei das Einfahrtsticket zuerst zu stecken ist) erwerben. Diese Tickets haben einen vorgegebenen Geldwertbetrag, sind einmalig verwendbar und haben eine Gültigkeit von einem Jahr ab Ausstellungsdatum.

Folgende Wertschecks werden angeboten:

EUR 3,75	(entspricht 2,5 Std. Parkzeit)
EUR 7,50	(entspricht 5,0 Std. Parkzeit)
EUR 20,00	(entspricht einem Ganztagesticket)

Ist der Geldwertbetrag auf dem Wertscheck höher als die anfallende Parkgebühr, wird das Restgeld nicht vom Automaten zurückgegeben.

Beim Kauf von mindestens 10 Karten eines Typs (mit gleichem Geldwert) erhalten Sie einen **Nachlass von 10 %** auf den Gesamtpreis.

### **Dauerparker\*innen**

Die Mieter\*innen bzw. deren Mitarbeiter\*innen haben die Möglichkeit, eine oder mehrere Stellberechtigungen gegen ein monatliches Entgelt zu erwerben, wobei folgende Mietvarianten angeboten werden:

- EUR 50,00 NETTO pro Stellplatz und Monat + 2 Monate gratis  
Kündigungsverzicht von 12 Monaten
- EUR 50,00 NETTO pro Stellplatz und Monat  
Kündigungsverzicht von 6 Monaten
- EUR 70,00 NETTO pro Stellplatz und Monat  
monatliche Kündigungsmöglichkeit

Hinzu kommt eine Service-Pauschale von EUR 2,00 NETTO pro Stellplatz und Monat zur Verrechnung.

Mit dieser Parkberechtigung können wahlweise freie und unmarkierte Stellplätze im Parkhaus oder im Freien mit weißer Bodenmarkierung genutzt werden. Bei Abschluss eines Parkplatznutzungsvertrags wird eine Kautions von zwei Brutto-Monatsmieten eingehoben, die bei regulärer Beendigung des Vertrags rückerstattet wird.

### **Reservierte Stellplätze**

Fix reservierte und entsprechend beschilderte Stellplätze können ausschließlich im Parkhaus gebucht werden. Die Kosten pro Stellplatz und Monat werden wie folgt angeboten:

- EUR 100,00 NETTO pro Stellplatz und Monat + 2 Monate gratis; Kündigungsverzicht von 12 Monaten
- EUR 100,00 NETTO pro Stellplatz und Monat  
Kündigungsverzicht von 6 Monaten
- EUR 140,00 NETTO pro Stellplatz und Monat  
monatliche Kündigungsmöglichkeit

Die Kosten für die Beschilderung des Parkplatzes von EUR 150,00 NETTO trägt der/die Mieter\*in. Hinzu kommt eine Service-Pauschale von EUR 2,00 NETTO pro Stellplatz und Monat zur Verrechnung.

Für jeden gemieteten Parkplatz wird eine Keycard mit zugehörigem Keytag kostenfrei ausgegeben. Bei Verlust der Keycard oder dem Tausch eines Keytags (z.B. aufgrund einer Beschädigung der Windschutzscheibe) wird das notwendige Medium kostenfrei zur Verfügung gestellt.

### *Keytag*

Der Keytag wird innen an der Windschutzscheibe aufgeklebt (siehe Montageanweisung, die bei der Erstaussstellung mitgeliefert wird). Nähert sich ein Fahrzeug mit Keytag der Schrankenanlage, so wird dieses über Sensoren (Tag-Leser) erfasst und die Schranke öffnet sich automatisch bei bestehender Zufahrtsberechtigung.

Ein einmal geklebter Tag kann nicht umgeklebt bzw. neu geklebt werden, da dessen Funktion beim Ablösen zerstört wird. Im Fall einer Zerstörung des Keytags, ist dies dem Lakeside Park zu melden und ein Ersatz-Keytag wird ausgegeben.

Damit der Tag-Leser zuverlässig funktionieren kann und es zu keinen Fehlbuchungen kommt, ist es erforderlich, zum vorderen Fahrzeug ca. eine Wagenlänge Abstand zu halten.



### *Keycard*

Die Keycard hat dieselbe Funktion wie der Keytag und ermöglicht das Ein- und Ausfahren in Fällen in denen z.B. ein anderes als das eigene Fahrzeug benutzt wird (z.B. während einer Autoreparatur) oder falls der Tag-Leser nicht funktioniert.

Die Keycard wird zum Öffnen der Schranke bei der Ein- bzw. Ausfahrt zum Ticketschlitz gehalten (**nicht** einstecken!).

Da Keytag und zugehörige Keycard auf denselben Benutzer registriert sind, ist es nicht möglich sie zweifach (ein Fahrzeug fährt mit dem Keytag ein, ein anderes mit der Keycard) zu benutzen (Kontingentverwaltung).

Die Keycard kann nur abwechselnd zum Ein- und Ausfahren benutzt werden. Somit ist das »Hinauslassen« von anderen Fahrzeugen nicht möglich, da nicht zweimal (oder öfter) ein- bzw. ausgefahren werden kann.

### *Kontingentverwaltung*

Es besteht die Möglichkeit, mehr Keycards anzufordern, als Parkplätze angemietet werden bzw. wurden. Das kann sinnvoll sein, wenn nie alle Mitarbeiter\*innen gleichzeitig anwesend sind. Aufgrund der Kontingentverwaltung können zwar nur so viele Fahrzeuge mit Keycard (Keytag) einfahren wie Parkplätze angemietet wurden, wobei es jedoch egal ist, welche Fahrzeuge einfahren.

Verfügt ein/eine Mieter\*in beispielsweise über 15 Keytags und hat nur 10 Parkplätze angemietet, so wird bei zehn Fahrzeugen die Schranke automatisch geöffnet. Für das elfte Fahrzeug muss dann ein Einfahrtsticket gelöst und bei der Ausfahrt die angefallenen Parkgebühr bezahlt werden.

Kosten für die Kontingentparkberechtigung:

- EUR 10,00 NETTO pro Stellplatz und Monat zuzüglich der Service-Pauschale von EUR 2,00 NETTO pro Stellplatz und Monat

## Probleme bei der Ein- oder Ausfahrt

Öffnet die Schranke bei der Ein- oder Ausfahrt nicht automatisch, so ist es für die Problemlösung wichtig, auf die Anzeige am Display an der Schrankensäule zu achten.

Die häufigsten Meldungen und Lösungen dazu sind:

### *»bereits anwesend« (beim Einfahren)*

Sie wurden bei der letzten Ausfahrt nicht registriert und sind für das System noch immer anwesend. Lösen Sie ein Einfahrtsticket, somit sind Sie tatsächlich anwesend und können mit Ihrem Keytag (oder der Keycard) wie üblich wieder ausfahren.

### *»nicht eingefahren« (beim Ausfahren)*

Sie wurden bei der letzten Einfahrt nicht registriert. Drücken Sie den Info-Knopf, sie werden mit unserem Office oder (außerhalb der Bürozeiten) mit dem Wachdienst verbunden und die Schranke kann dann manuell für Sie geöffnet werden.

### *»Parkplätze besetzt« (beim Einfahren)*

Das Kontingent Ihres Unternehmens ist erschöpft (s. o. Kontingentverwaltung). Sie müssen ein Ticket lösen und, sollten Sie länger als 90 Minuten anwesend sein, Ihre Parkzeit beim Kassenautomat bezahlen.

### *»Karte defekt«*

Ihr Keytag (Ihre Parkkarte) ist defekt. Kontaktieren Sie bitte unser Office, das Ihnen (kostenfrei) einen neuen Keytag (eine neue Parkkarte) ausstellt.

## Fahrräder & Motorräder

Für das Abstellen von Fahrrädern gibt es eigene Fahrradständer sowie einen überdachten Stellplatz für Fahr- und Motorräder im Norden des Geländes sowie unter dem Gebäude B11|12. Die Mieter\*in sowie ihre Mitarbeiter\*innen sind angehalten diese zu benutzen. Fahrräder dürfen nicht vor den Eingangstüren, auf den Terrassen oder in den Grünflächen abgestellt werden.

**Das Abstellen von Fahrrädern in den Stiegenhäusern ist aus feuerpolizeilichen Gründen verboten!**

# Parkplatzordnung

## für den Lakeside Park

(gültige Version ab Jänner 2022)

### Präambel

1.

Diese Parkplatzordnung gilt für alle Parkplätze und Verkehrsflächen auf dem Gelände des Lakeside Parks. Die Bestimmungen dieser Parkordnung gelten für alle Verkehrsteilnehmer\*innen vom Einfahren bis zum Verlassen des Lakeside Parks.

2.

Die Benützung der Garagen- bzw. Einstellflächen ist nur nach Maßgabe dieser Parkplatzordnung zulässig. Unter Garagen- bzw. Einstellflächen sind sämtliche von Lakeside bewirtschaftete Parkflächen, wie z.B. auch Freiflächen, zu verstehen. Die Nutzung wird zwischen der Lakeside Science & Technology Park GmbH (Lakeside) einerseits und dem Nutzer (Dauer- oder Kurzparker\*innen, kurz Kunde) andererseits vereinbart. Bei Kurzparkern kommt ein Nutzungsvertrag durch das Lösen einer Einfahrtberechtigung (wie z.B. Ziehen des Einfahrtstickets bzw. Parktickets, Verwendung eines berechtigten Mediums, wie z.B. eine Kreditkarte etc.), bei Dauerparkern durch den Abschluss eines schriftlichen Parkplatznutzungsvertrages (Dauerparkvertrag) zustande. Jedenfalls kommt ein kurzfristiger Nutzungsvertrag mit dem Befahren des Geländes des Lakeside Parks, der Garagen- bzw. Einstellflächen zu Stande.

3.

Jeder Kunde unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages diesen Garagen- bzw. Einstellbedingungen (Parkplatzordnung). Bei Dauerparkverträgen ist Lakeside berechtigt, die Parkplatzordnung an aktuelle Entwicklungen mit Wirkung für den Kunden anzupassen (z.B. Änderungen und Adaptierungen technischer Art, von Vorschriften bezüglich des Abstellens von Kfz und Ordnungsvorschriften).

4.

Die Änderungen der Parkplatzordnung werden diesfalls mit Verständigung des Kunden wirksam. Dies kann in jeder geeigneten Form erfolgen, wie etwa durch Anbringung im Einfahrtsbereich des Lakeside Parks und/oder durch Veröffentlichung auf der Homepage ([www.lakeside-scitec.com](http://www.lakeside-scitec.com)).

### §1 Allgemeine Verkehrsregeln

1.

Im Lakeside Park gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese Parkordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

2.

Auf den Straßen und Parkplatzbereichen des Lakeside Parks gilt grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von max. 25 km | h. Die Geschwindigkeit ist weiters den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Witterungsverhältnissen sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen, wobei die Verkehrsflächen im Lakeside Park als Begegnungszonen unterhalten werden.

3.

Parken ist nur auf den vorgesehenen Einstellplätzen erlaubt. Die Ein- und Ausfahrt sowie Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden. Auf den Wegen und Plätzen zwischen und vor den Gebäuden (helle Betonflächen) gilt sowohl Fahr- als auch Halteverbot. Für die Zustellung von Lieferungen (Ladetätigkeit) sind ausschließlich die dafür gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

4.

Die zwischen den Mieterparkplätzen angelegten Kiesstreifen dürfen nicht be- bzw. überfahren werden, da durch das Gewicht der Fahrzeuge die unter dem Kies angelegte Drainage beschädigt werden kann. Ebenso dürfen die am Gelände befindlichen Gitterroste keinesfalls überfahren werden.

5.

Im Bereich der Mieterparkplätze gilt die Einbahnregelung. Die jeweilige Fahrtrichtung ist durch entsprechende Verkehrstafeln und Markierungen ersichtlich.

6.

Die Parkplatz- und Straßenbereiche sind sauber zu halten. Wahlloses Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art, insbesondere Zigarettenkippen etc. hat aus Gründen der Optik und der Kostenersparnis bei der Reinigung zu unterbleiben.

## **§2 Einfahrts- und Parkberechtigung**

1.

Der Kunde erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres, zumindest gemäß KHVG haftpflichtversichertes Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Einstellplatz abzustellen; bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei zu beachten. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Kunden mit Behinderung mit gültigem, gut sichtbarem Behindertenausweis gemäß §29b StVO benützt werden. Stellplätze für Elektrofahrzeuge dürfen nur mit solchen während der Dauer des Ladevorganges genutzt werden. Dazu wird festgehalten, dass Ladestationen nicht von der Lakeside GmbH, sondern durch Drittbetreiber betrieben werden und es wird bei der Nutzung von Ladestationen ein Vertragsverhältnis zu diesem Drittanbieter mit dem von diesen vorgegebenen Bedingungen begründet. Die Lakeside GmbH trifft für derartige Ladevorgänge insbesondere auch keine Haftung.

2.

Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit Lakeside zulässig.

3.

Die Beaufsichtigung, Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug auf das Gelände bzw. in die Garage eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand. Lakeside ist ausschließlich verpflichtet, einen zum Parken des Fahrzeuges benötigten Platz in brauchbarem Zustand zur Verfügung zu stellen.

4.

Jeder Mieter hat die Möglichkeit über die Lakeside GmbH einen oder mehrere Parkplätze gegen ein monatliches Entgelt anzumieten. Freie und nicht als reserviert gekennzeichnete Stellplätze mit weißer Bodenmarkierung können von Dauerparkern ohne fixen Stellplatz benutzt werden. Fixe und als reserviert ausgewiesene Stellplätze stehen ausschließlich den berechtigten Nutzern zur Verfügung.

5.

Die Zu- und Abfahrt für gemietete Parkplätze erfolgt über die vom Mieter definierten und von der Lakeside GmbH entsprechend dafür programmierten Keycards und Keytags.

6.

Keytags sind an der Windschutzscheibe anzubringen.

7.

Kunden und Besucher, welche die allgemeinen Parkplätze nutzen, haben die Möglichkeit, 90 Minuten kostenlos im Lakeside Park zu parken. Darüber hinaus werden Parkgebühren eingehoben. Die Verrechnung der Parktickets erfolgt über den Kassensautomaten oder im Lakeside-Büro (B11, 1. OG).

8.

Für Kunden und Besucher können bei der Lakeside GmbH spezielle Parktickets angekauft werden.  
(Siehe Kapitel »Wertscheck« – Parken im Lakeside Park)

### **§3 Parkgebühren**

Das Parken bis zu 90 Minuten ist gebührenfrei, sonst gelten folgende Tarife:

Tarif pro Stunde	EUR	1,50
Ganztagesticket (24 Stunden)	EUR	20,00

### **§4 Freiparkflächen (Einstellflächen am Gelände des Lakeside Parks)**

1.

Freiparkflächen für Mieter im Lakeside Park gibt es im Süden des Geländes sowie unter dem Gebäude B11|12. Diese sind durch weiße Bodenmarkierungen gekennzeichnet.

2.

Für Besucher bzw. Kunden sind jene Parkplätze, die eine blaue Bodenmarkierung aufweisen vorgesehen. Diese Parkplätze befinden sich im Süden und Westen des Geländes. Diese Parkplätze sind Besuchern | Kunden vorbehalten und dürfen nicht von Mietern belegt werden.

3.

Für behinderte Personen sind Parkplätze mit Behindertenkennzeichnung vorgesehen. Diese Parkplätze befinden sich ebenfalls im Süden und Westen des Geländes sowie unter dem Gebäude B11|12. Nur behinderte Personen mit dem entsprechenden Nachweis dürfen diese ausgewiesenen Einstellplätze in Anspruch nehmen. Ein Nachweis ist während der Parkdauer im Fahrzeug sichtbar zu hinterlegen.

## **§ 5 Parkflächen im Parkhaus**

1.

Einstellplätze im Parkhaus sind ausschließlich von Dauerparkern zu nutzen.

2.

Reservierte und entsprechend beschilderte Parkplätze dürfen nur von den dazu berechtigten Nutzern genutzt werden.

3.

Der Kunde versichert, dass er Eigentümer des eingebrachten Fahrzeugs ist oder er das Fahrzeug mit Zustimmung des Eigentümers in die Garage einbringt. Der Kunde hält Lakeside hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter (z.B. vom Kunden verschiedener Fahrzeugeigentümer) vollkommen schad- und klaglos.

## **§ 6 Abstellen des Fahrzeuges**

1.

Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Einstellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Einstellflächen unberechtigt benützt werden, wie z.B. Einstellplätze für Menschen mit Behinderung, Stromtankstellen, sonstige reservierte Einstellflächen, etc.; widrigenfalls ist der Betreiber zur Verrechnung eines verschuldensunabhängigen Pönales von EUR 500,- berechtigt.

2.

Für den Fall, dass ein Fahrzeug vertragswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellt wird; ein Fahrzeug außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird; ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt; die zulässige Ladezeit oder Abstelldauer überschritten wird - ist Lakeside berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen, so zu sichern, dass es ohne Mitwirkung von Lakeside vom Kunden nicht mehr weggefahren werden kann und die entstehenden Kosten zu verrechnen. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Stellplätze nicht den Markierungen entsprechend benützt werden

können, so ist auch für die mitbenützten Plätze das anfallende Entgelt lt. Kurzparktarif zu entrichten.

## **§ 7 Ordnungsvorschriften**

1.

Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß (auch gegen Frostgefahr) zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage zu verlassen.

2.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- b) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art;
- c) die Mitführung von brennbaren, explosiven, gesundheitsschädlichen oder übelriechenden Stoffen;
- d) das Abstellen von mehr als einem Kraftfahrzeug auf einem Parkplatz;
- e) das Betreten und der Aufenthalt in der Garage aus anderen Gründen als zum Aufsuchen und Verlassen des abgestellten Fahrzeugs;
- f) das Einstellen eines flüssiggasbetriebenen Fahrzeuges;
- g) das Einstellen eines Fahrzeuges mit feuergefährlicher Ladung;
- h) Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- i) das Laufen lassen bzw. das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
- j) das Einstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen Mängeln und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
- k) das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen oder das nachträgliche Entfernen der Kennzeichen;
- l) das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren, vor oder in Feuerwehrezufahrten;
- m) das Verteilen von Werbematerial;
- n) Verunreinigen der Garage; die Kosten für die Beseitigung hat der Verursacher zu tragen;
- o) das Befahren der Garage mit Skateboard, Roller, Inlineskates, etc.;
- p) das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf gekennzeichneten Behindertenabstellplätzen ohne gültigem, gut sichtbarem Behindertenausweis gemäß §29b StVO;
- q) das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf Stellplätzen für Elektrofahrzeuge
- r) das Abstellen von Kraftfahrzeugen unter Verletzung der unter §6 Abs. 2 dieser Parkordnung geregelten Bestimmungen.

3.

Lakeside ist berechtigt, bei Verletzung der Parkplatzordnung, insbesondere der Ordnungsvorschriften (§7), der Allgemeinen Verkehrsregeln (§1), der in der Garage gültigen StVO, sowie bei Ausfahrt aus dem Gelände ohne ordnungsgemäße Bezahlung der Parkgebühr (zusätzlich zu der zu entrichtenden Parkgebühr) ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von EUR 500,00 inkl. USt. zu verrechnen. Der Anspruch auf Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens, sowie der Anspruch auf Ersatz aller mit dem Verstoß gegen die Parkplatzordnung verbundenen Aufwendungen, wie z.B. Kosten für polizeiliche Erhebungen, Einsatz von Mitarbeitern, Reparaturen, Anwaltskosten, etc., bleibt davon unberührt.

### **§ 8 Verlust oder Beschädigung des Parktickets oder des Tags bzw. der Dauerparkkarte**

1.

Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes des Parktickets bzw. der Dauerparkberechtigung (Tag und Karte) trägt der Kunde. In diesen Fällen stellt Lakeside gegen Zahlung der Ersatzkosten eine neue Parkberechtigung aus.

2.

Bei Verlust des Parktickets bzw. der Dauerparkkarte ist Lakeside sofort in Kenntnis zu setzen. Als Sicherstellung bei Verlust eines Parktickets (Kurzparker) ist die Parkgebühr für die tatsächliche Einstelldauer, zumindest jedoch in Höhe der Tagespauschale, zu bezahlen. In diesem Fall ist Lakeside berechtigt, zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.

### **§ 9 Zurückbehaltungsrecht**

1.

Zur Sicherung ihrer Entgeltforderungen sowie aller ihrer im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht Lakeside ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu.

2.

Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann Lakeside durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). In diesem Fall wird Lakeside eine Information am Fahrzeug anbringen, die eine kurzfristige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner zur allfälligen Freigabe des Fahrzeuges (zum Beispiel gegen Sicherheitsleistung) ermöglicht.

3.

Ist der Kunde mindestens 2 Monate mit der Zahlung in Verzug und das Fahrzeug bereits mindestens 2 Monate durch Ausüben des Zurückbehaltungsrechtes blockiert, ohne dass der Kunde sich bei Lakeside gemeldet hat, ist Lakeside berechtigt, das Fahrzeug nach Einholen eines Sachverständigengutachtens zu verwerten. In diesem Fall hat der Kunde einen Anspruch auf den Verwertungserlös abzüglich sämtlicher Kosten und Spesen. Sollte sich herausstellen, dass das Fahrzeug wertlos ist oder die

Verwertungskosten den Wert des Fahrzeugs übersteigen, ist Lakeside zur Entsorgung des Fahrzeugs berechtigt.

## **§ 10 Datenschutz**

1.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Lakeside zum Zweck der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten automationsgestützt verarbeitet. Der Kunde stimmt dieser Verarbeitung ausdrücklich zu.

2.

Der Kunde bestätigt die Richtigkeit der von ihm angegebenen Daten und dass ihm die Datenschutzerklärung, in welcher alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten (Zweck, Rechtsgrundlagen, Dauer, betroffene Personen, Datenkategorien, Empfänger) und zu seinen Rechten angeführt sind, (im Fall eines Dauerparkvertrags) ausgehändigt wurde. Die Datenschutzerklärung ist zudem in der Garage ausgehängt und unter <https://www.lakeside-scitec.com/datenschutz/> abrufbar.

## **§ 11 Haftung**

1.

Für durch Dritte oder höhere Gewalt (z.B. Wetterereignisse, etc.) verursachte Schäden an den geparkten Fahrzeugen sowie das Abhandenkommen eines Fahrzeuges oder anderer Gegenstände am oder im Fahrzeug übernimmt die Lakeside GmbH keine Haftung. Im Übrigen haftet die Lakeside GmbH für von ihr verschuldeten Schäden ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.

Die Fahrzeughalter haften für jeden Schaden (physisch und kommerziell) der der Lakeside GmbH durch ordnungswidriges Abstellen eines Fahrzeuges entsteht.

## **§ 12 Sonstiges**

1.

Bei einem Verstoß gegen die Parkordnung kann durch die Lakeside GmbH die Parkberechtigung entzogen werden.

2.

Sämtliche Verstöße, welche zur Einhebung einer Pönale iSd §7 Abs. 3 dieser Parkplatzordnung berechtigen, gelten jedenfalls auch als Besitzstörungen. Die Lakeside GmbH behält sich vor, im Falle solcher Verstöße auch eine Besitzstörungsklage einzureichen.